

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.4/024/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Sachbearbeiter/in: Ricus Kerckhoff

Juraleitung (P53) – Frühzeitige Beteiligung vor Beginn des Raumordnungsverfahrens

Anlage: Stellungnahme der UNB

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	10.07.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Trassenkorridor 1 wird aufgrund der Nichteinhaltung der Abstandsregelungen des LEP Bayern und des Eingriffs in die Landschaftsschutzgebiete und das FFH-Gebiet 6632-371 (Rednitztal in Nürnberg-Schwabach) abgelehnt. Bei einem Verlauf in Anlehnung an die Bestandstrasse sind die Möglichkeiten einer Erdverkabelung zu prüfen.

Der Trassenkorridor 2 wird im vorliegenden Verlauf abgelehnt. Hier wird, um die Abstandsregelungen des LEP Bayern einzuhalten und zum Schutz der Bannwaldgebiete, eine Anpassung des Trassenverlaufs oder die Prüfung alternativer Verlegearten gefordert.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Zusammenfassung

Die Leitungsverbindung Raitersaich-Altheim mit ca. 160 km Länge existiert seit den 1940er Jahren. In Schwabach verläuft die bestehende Trasse zwischen Ober- und Unterbaimbach sowie südlich von Wolkersdorf. Für die bestehende Leitung soll ein 380 kV-Ersatzneubau durchgeführt werden.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.10.2018 haben Vertreter des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH sowie vom Bürgerdialog Stromnetz über den Sachstand informiert.

Die Stadt Schwabach hat bei der Planung der Trasse für die ‚Juraleitung‘ die Einhaltung der Abstandsregelungen des LEP Bayern und die Prüfung alternativer Trassen und Verlegearten gefordert.

In den letzten Monaten hat die Firma Tennet zwei Variantenvorschläge erarbeitet und führt derzeit bis zum 31. Juli 2019 eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit zur Entwicklung der Trassenkorridore, noch vor Beginn des Raumordnungsverfahrens, durch.

Trassenkorridor 1 - in Anlehnung an die bestehende Trasse südlich von Wolkersdorf: mit südlichem Verschwenk um Raubershof, südliche Weiterführung durch das Rednitztal zwischen Limbach und Katzwang und Fortführung in östliche Richtung in Varianten um Kornburg, Kleinschwarzenlohe, Großschwarzenlohe

Trassenkorridor 2 - südliche Umfahrung von Schwabach

Westlich Unterreichenbach, westlich Uigenau und westlich Obermainbach, Weiterführung südlich Rednitzhembach und westlich Schwand und Leerstetten

Vorgaben

Bei Ersatzneubau-Projekten ist Tennet nach eigenen Angaben verpflichtet, in der Nähe der Bestandsleitung zu bleiben, um den Rahmen der Genehmigungsfähigkeit einzuhalten. Dadurch kann eine Waldinanspruchnahme unumgänglich werden.

Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand. Bundesweit jedoch gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm zwingend, d.h. Wohngebäude werden nicht überspannt. Zudem müssen die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder eingehalten werden.

Bayern hat zudem beim Bau von Hochspannungsleitungen im Sinne des Wohnumfeldschutzes einen Mindestabstand der Trassen zu bestehenden Wohngebäuden im Landesentwicklungsplan (LEP) festgeschrieben, der seit 1. März 2018 in Kraft getreten ist. Innerhalb von Ortschaften sollen die Freileitungen demnach möglichst nicht näher als 400 Meter an Wohnhäusern vorbeigeführt werden. Außerhalb von Ortschaften sollte ein Abstand von mindestens 200 Metern eingehalten werden.

Bei der Planung des Ersatzneubaus werden die LEP-Vorgaben in die Freileitungsplanung mit einbezogen und zusammen mit weiteren Kriterien, wie z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, bewertet und abgewogen.

Verfahrensablauf und derzeitiger Stand

„**Vorstufe**“ – bereits abgeschlossen

Bundesnetzagentur (2017): Erarbeitung der Netzentwicklungspläne bis 2030 als Grundlage für den verbindlichen Bundesbedarfsplan. Der Ausbau der Leitungstrasse als wichtigen

Bestandteil der Nord-Süd-Verbindung zu den Offshore-Windparkanlagen wurde festgestellt. Die künftige Trassenführung der Leitung steht noch nicht fest.

Raumordnungsverfahren

- **Entwicklung von Trassenkorridoren:** Diese Phase findet derzeit statt. Die umfangreichen, angeforderten Grundlagen von den Gemeinden sind hier noch nicht bzw. nur teilweise eingeflossen – die Trassenkorridore wurden parallel zur Antrag an die Gemeinden entwickelt, um Zeit zu sparen. Betroffene, wie die Stadt Schwabach können bis zum 31.07.2019 eine Stellungnahme abgeben. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.
Trassenkorridor 1 – in Anlehnung an die bestehende Trasse südlich von Wolkersdorf, mit südlichem Verschwenk um Raubershof, südliche Weiterführung durch das Rednitztal (LSG, Landschaftsbestandteile, FFH), zwischen Limbach und Katzwang und Fortführung in östlicher Richtung in Varianten um Kornburg, Kleinschwarzenlohe, Großschwarzenlohe.
Variante 1 durchquert komplett das Schwabacher Stadtgebiet und belastet weite Teile von Wolkersdorf und Limbach sowie das Rednitztal.
Trassenkorridor 2 – südliche Umfahrung von Schwabach
Westlich Unterreichenbach, westlich Uigenau und westlich Obermainbach, Weiterführung südlich Rednitzhembach und westlich Schwand und Leerstetten.
- **Prüfung der grundsätzlichen Raumverträglichkeit** des Vorhabens in Varianten zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt.
- Im **Erörterungstermin** werden die vorgetragenen Anregungen und Bedenken von der Planfeststellungsbehörde mit den Trägern öffentlicher Belange (z.B. Stadt Schwabach) diskutiert und die Argumente gegeneinander abgewogen.
- Das Verfahren endet mit der **landesplanerischen Feststellung**, einer gutachterlichen Empfehlung der Planfeststellungsbehörde für einen Trassenkorridor. Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen und ist nicht verwaltungsgerichtlich anfechtbar. Es ist aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Ergebnis der Beteiligung der stadtinternen Fachämter

Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung stellt fest, dass der Trassenkorridor 1 nur geringfügig in städtischen Grundbesitz eingreift. Bei dem Trassenkorridor 2 sind Grünland, landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen der Stadt Schwabach betroffen.

Die Untere Wasserrechtsbehörde im Umweltschutzamt stellt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Erdverkabelung fest, dass der Trassenkorridor 1 in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet für das Gewinnungsgebiet Wolkersdorf liegt. Durch den Trassenkorridor 2 ist das Wasserschutzgebiet Obermainbach betroffen.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass grundsätzlich beide Trassenvarianten aus naturschutzfachlicher Sicht sehr problematisch einzustufen sind. Die nördliche Variante vor allem wegen der Betroffenheit des FFH-Gebietes Rednitztal, die südliche Variante wegen der Betroffenheit der Bannwaldgebiete. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt als Anlage bei.